



Nachtrag Nr. 2 zum Prospekt der

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

für das

Angebotsprogramm

für

Strukturierte Schuldverschreibungen

Dieser Nachtrag Nr. 2 (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag zum Prospekt (wie nachstehend definiert) gemäß Art 16 (1) der Richtlinie 2003/71/EG in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") und § 6 Abs 1 Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung ("**KMG**") dar und ergänzt den Prospekt vom 24.2.2016 (der "**Original Prospekt**") und zusammen mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 4.5.2016 (der "**Nachtrag Nr. 1**") in der richtiggestellten Fassung, der "**Prospekt**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") für Strukturierte Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder die "**Anleiheschuldnerin**" oder die "**Hypo Oberösterreich**") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden.

Der Prospekt wurde am 24.2.2016 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gemäß KMG gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 11.10.2016 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und steht Anlegern in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.hypo.at" zur Verfügung. Papierversionen dieses Nachtrags sind während üblicher Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der Emittentin in Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich erhältlich.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Schuldverschreibungen noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Schuldverschreibungen zu stellen, dar.

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG in der jeweils gültigen Fassung haben Anleger, die sich bereits zu dem Erwerb oder der Zeichnung von Wertpapieren verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 13.10.2016.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

11.10.2016

Allgemeine Hinweise

Dieser Nachtrag ist kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Wertpapiere an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften als Gesamtes (zusammen die "**Hypo Oberösterreich-Gruppe**") führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaige andere in diesem Nachtrag angegebene Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Wertpapiere ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu dem Angebot von unter dem Programm begebenen Wertpapieren zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Wertpapiere gegeben werden und die über die in dem um diesen Nachtrag (und allfällige weitere Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Wertpapieren eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundenen Risiken durchführen.

Die Wertpapiere wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert werden und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Aufgrund des Vorliegens wichtiger neuer Umstände und/oder wesentlicher Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten (gemäß Artikel 16 (1) der Prospektrichtlinie und § 6 (1) KMG) betreffend die im Prospekt angegebenen Informationen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, wird der Prospekt wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt "ZUSAMMENFASSUNG", der auf Seite 9 des Original Prospekts beginnt, werden im Element B.4b "Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken:" (wie durch den Nachtrag Nr 1 geändert) in der rechten Spalte (i) nach dem sechsten Absatz die folgenden Absätze ergänzt und (ii) im siebten Absatz der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

(i)

"Der österreichische Finanzminister hat am 18.5.2016 angekündigt, dass er mit bestimmten HETA Gläubigern ein Memorandum of Understanding ("MoU") mit folgendem wesentlichem Inhalt unterzeichnet hat: Es ist beabsichtigt, dass der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds ("KAF") ein neues öffentliches Angebot legt, das wie schon im Januar 2016 auf Grundlage des § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz ("FinStaG") erfolgt. Als Gegenleistung sollen HETA-Gläubiger eine Barzahlung von 75 % für Senior-HETA-Schuldtitel und 30 % für Nachrang-HETA-Schuldtitel erhalten. Alternativ wird den Gläubigern als Gegenleistung eine Nullkupon-Inhaberschuldverschreibung (Zero-Bond) des KAF mit einer Laufzeit von etwa 13,5 Jahren angeboten, wobei Senior-Gläubiger im Umtauschverhältnis (Nominale der HETA-Schuldtitel zum 1.3.2015 samt bis dahin angelaufener Zinsen: Nominale Zero-Bond) von 1:1 den Zero-Bond und Nachranggläubiger im Umtauschverhältnis von 2:1 den Zero-Bond zeichnen können. Der Zero-Bond des KAF wird mit einer Garantie des Bundes ausgestattet werden. Des Weiteren wird nach Ablauf einer Halteperiode während eines Zeitraums von 180 Tagen eine Stabilisierung des Zero-Bond erfolgen. Die Emittentin ist dem MoU beigetreten.

Das Rückkaufangebot wurde am 6.9.2016 veröffentlicht und spiegelt im Wesentlichen die Bedingungen des MoU wider. Am 10.10.2016 hat der KAF die vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht, wonach die Rückkaufangebote von den Gläubigern mit den gemäß § 2a (4) FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden, und der KAF beabsichtigt die offizielle Ergebnisbekanntmachung gemäß § 2a (4) FinStaG sowie die Abwicklung der Angebote am 12.10.2016. Die Emittentin hat das Rückkaufangebot angenommen und wählte den Umtausch in die Nullkuponanleihe, die während der Stabilisationsphase zu einem festgelegten Spread an den KAF verkauft werden kann."

(ii)

"Zum 30.6.2016 hat die Emittentin eine Vorsorge für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank in Höhe von EUR 34,8 Mio. getroffen; dies entspricht einer Bevorsorgung von ca. 45%. Die getroffenen Vorsorgen können nun voraussichtlich bis auf 10% aufgelöst werden. Eine genaue Bewertung der Vorsorgen kann erst nach vollständiger Abwicklung des Rückkaufangebots vorgenommen werden."

2. Im Abschnitt "ZUSAMMENFASSUNG", der auf Seite 9 des Original Prospekts beginnt, werden im Element B.17 "Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel" in der rechten Spalte am Ende dieses Abschnitts die folgenden Informationen ergänzt:

"Zum 11.10.2016, stellt sich das Rating für den Hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Standard & Poor's²
Rating	AA+
Ausblick	positiv"

3. Im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN", der auf Seite 34 des Original Prospekts beginnt, werden im Risikofaktor 2.15 nach der Tabelle folgende Informationen ergänzt:

"Zum 11.10.2016, stellt sich das Rating für den Hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Standard & Poor's⁵
Rating	AA+
Ausblick	positiv"

4. Im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN", der auf Seite 34 des Original Prospekts beginnt, wird im Risikofaktor 2.27 (wie durch den Nachtrag Nr 1 geändert) nach dem vorletzten Absatz folgender Absatz ergänzt:

"Der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds ("KAF") hat ein Rückkaufangebot (bestehend aus einem Barangebot und einem Umtauschangebot) in Bezug auf die HETA Schuldverschreibungen veröffentlicht, das dazu führen würde, dass solche HETA Schuldverschreibungen an den KAF verkauft werden oder gegen eine Nullkuponanleihe, die an den KAF zu einem Preis zurückverkauft werden, der über dem aktuellen Marktpreis liegt, umgetauscht werden. Der KAF hat mitgeteilt, dass die erforderlichen Mehrheiten zur Annahme erreicht wurden. Allerdings besteht zum Wirksamwerden der Rückkaufangebote erst Sicherheit wenn sie endgültig abgeschlossen wurden."

5. Im Abschnitt "ANGABEN ZUR EMITTENTIN", der auf Seite 71 des Original Prospekts beginnt, werden im Unterabschnitt 4.6 "Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin" (wie durch den Nachtrag Nr 1 geändert) (i) nach dem fünften Absatz die folgenden Absätze ergänzt und (ii) im sechsten Absatz der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

(i)

"Der österreichische Finanzminister hat am 18.5.2016 angekündigt, dass er mit bestimmten HETA Gläubigern ein Memorandum of Understanding ("MoU") mit folgendem wesentlichem Inhalt unterzeichnet hat: Es ist beabsichtigt, dass der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds ("KAF") ein neues öffentliches Angebot legt, das wie schon im Januar 2016 auf Grundlage des § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz ("FinStaG") erfolgt. Als Gegenleistung sollen HETA-Gläubiger eine Barzahlung von 75 % für Senior-HETA-Schuldtitel und 30 % für Nachrang-HETA-Schuldtitel erhalten. Alternativ wird den Gläubigern als Gegenleistung eine Nullkupon-

Inhaberschuldverschreibung (Zero-Bond) des KAF mit einer Laufzeit von etwa 13,5 Jahren angeboten, wobei Senior-Gläubiger im Umtauschverhältnis (Nominale der HETA-Schuldtitel zum 1.3.2015 samt bis dahin aufgelaufener Zinsen: Nominale Zero-Bond) von 1:1 den Zero-Bond und Nachranggläubiger im Umtauschverhältnis von 2:1 den Zero-Bond zeichnen können. Der Zero-Bond des KAF wird mit einer Garantie des Bundes ausgestattet werden. Des Weiteren wird nach Ablauf einer Halteperiode während eines Zeitraums von 180 Tagen eine Stabilisierung des Zero-Bond erfolgen. Die Emittentin ist dem MoU beigetreten.

Das Rückkaufangebot wurde am 6.9.2016 veröffentlicht und spiegelt im Wesentlichen die Bedingungen des MoU wider. Am 10.10.2016 hat der KAF die vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht, wonach die Rückkaufangebote von den Gläubigern mit den gemäß § 2a (4) FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden, und der KAF beabsichtigt die offizielle Ergebnisbekanntmachung gemäß § 2a (4) FinStaG sowie die Abwicklung der Angebote am 12.10.2016. Die Emittentin hat das Rückkaufangebot angenommen und wählte den Umtausch in die Nullkuponanleihe, die während der Stabilisationsphase zu einem festgelegten Spread an den KAF verkauft werden kann."

(ii)

"Zum 30.6.2016 hat die Emittentin eine Vorsorge für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank in Höhe von EUR 34,8 Mio. getroffen; dies entspricht einer Bevorsorgung von ca. 45%. Die getroffenen Vorsorgen können nun voraussichtlich bis auf 10% aufgelöst werden. Eine genaue Bewertung der Vorsorgen kann erst nach vollständiger Abwicklung des Rückkaufangebots vorgenommen werden."

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Landstraße 38, 4010 Linz, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 157656 y, übernimmt die Haftung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
als Emittentin gemäß § 8 KMG

Linz, am 11.10.2016

Dr. Andreas Mitterlehner

als kollektiv zeichnungsberechtigter Vorsitzender des Vorstandes

Mag. Thomas Wolfsgruber

als kollektiv zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes